

Leitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen im Amt Biesenthal-Barnim



Hinweise und Tipps für Veranstalter

Erstellt durch:

**Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal**

**Tel. 03337-45990
www.amt-biesenthal-barnim.de**

Inhaltsverzeichnis:

1. Veranstalter – Wer trägt die Verantwortung?
 - 1.1. Sicherheit und Ordnung
 - 1.2. Haftung und Versicherungsschutz
2. Planung einer Veranstaltung
3. Antragstellung – Wie läuft das Antragsverfahren ab?
4. Veranstaltungsort
5. Genehmigungspflichtige Tatbestände bei Veranstaltungen – Welche rechtlichen Anforderungen müssen bedacht werden?
 - 5.1. Baurechtliche Anforderungen
 - 5.2. Verkehrsrechtliche Erlaubnisse sowie Sondernutzung
 - 5.3. Lärmschutzrechtliche Anforderungen
 - 5.4. Feuerwerke und Lagerfeuer
 - 5.5. Ausschank und Verzehr von Speisen
 - 5.6. Durchführung eines Marktes
 - 5.7. Lebensmittelhygienische Voraussetzungen
 - 5.8. Jugendschutz
 - 5.9. Tombola
6. Sonstige Informationen
 - 6.1. Sonn- und Feiertagsgesetz
 - 6.2. Vertragsgestaltung
 - 6.3. Künstlersozialabgabe
 - 6.4. GEMA
7. Ansprechpartner
8. Rechtliche Grundlagen

Anlagen:

1. Formular Anzeige einer Veranstaltung
2. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 29 (2) StVO
3. Antrag auf Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen (Plakatierung)
4. Antrag auf Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen (Wahlplakatierung)
5. Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG
6. Mindestanforderungen für Lebensmittelverkaufsstände und mobile Verkaufswagen auf Märkten und Volksfesten
7. Merkblatt für Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage auf ortsveränderlichen Veranstaltungen im Freien
8. Antrag/Anzeige über die Veranstaltung einer öffentlichen Kleinen Lotterie Ausspielung (Tombola)
9. Information zum Jugendschutzgesetz

Öffentliche Feste und Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben unserer Gemeinden und fördern das gesellschaftliche Miteinander der Bevölkerung. Sie sind wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens.

Die folgenden Ausführungen sollen dazu dienen, den ehrenamtlichen Bürgermeistern, Ortsvorstehern, Vereinen und sonstigen Vereinigungen eine Anleitung zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu geben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

1. Veranstalter – Wer trägt die Verantwortung?

Als Veranstalter gilt derjenige, der für eine Veranstaltung die Verantwortung trägt, sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung organisiert. Veranstalter können sowohl natürliche Personen (z.B. Ortsvorsteher) als auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein (z.B. Vereine, GbR, Gemeinden).

Die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu beachten sind, liegt immer beim Veranstalter.

Wer eine öffentliche Veranstaltung veranstalten will, hat das dem Ordnungsamt im Amt Biesenthal-Barnim unter Angabe der Art, Ort und Zeit der Veranstaltung anzuzeigen (Anlage 1 ist zu verwenden).

1.1. Sicherheit und Ordnung

Der Veranstalter muss die notwendige Vorsorge für Sicherheit und Ordnung während einer Veranstaltung treffen. Dafür geeignete Maßnahmen können sein: Einlasskontrollen, Ordnerdienste, die Beauftragung eines Sicherheitsunternehmens, einen schnellen Zugang für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge gewährleisten. Weitergehende Unterstützung zur Durchführung einer Veranstaltung sollte der Veranstalter mit der Polizei rechtzeitig vor der Veranstaltung abstimmen.

Hinweis: Die Zuständigkeit der Freiwillige Feuerwehr bei der Durchführung von Veranstaltungen kann in Absprache mit dem Ordnungsamt im Bereich der Brandsicherheitswache liegen. Ordnungsdienste wie z.B. Straßenabspernung, Absicherung von Veranstaltungen oder Umzügen, sind nicht durch die Freiwilligen Feuerwehr abzusichern.

1.2. Haftung und Versicherungsschutz

Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen gegenüber den Teilnehmern, Besuchern sowie jeder sonstigen sich dort aufhaltenden Person. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus Schäden ist es ratsam, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

2. Planung einer Veranstaltung

Die Bandbreite der Veranstaltungen reicht von Public Viewing bei Fußballturnieren über Straßenfeste bis zu Volksfeste im Freien.

Alle Veranstaltungen haben eines gemein: Sie müssen sorgfältig geplant, von verschiedenen Behörden genehmigt und gewissenhaft durchgeführt werden. Je nach Art und Größe sind eine Fülle von Rechtsvorschriften vor allem aus den Bereichen Brandschutz, Baurecht, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Jugendschutz sowie Straßenverkehrsrecht zu beachten und einzuhalten.

Folgende Punkte sind für die Planung zu berücksichtigen:

- Wer ist verantwortlich für die Veranstaltung?
- Wie viele Besucher werden erwartet?
- Besteht Schutz durch eine Haftpflichtversicherung?
- Sind verkehrsrechtliche Regelungen z.B. Straßensperrungen notwendig?
- Werden Speisen und Getränke abgegeben?
- Werden bestehende Hygienevorschriften eingehalten?
- Stehen in ausreichender Anzahl Toiletten – auch für Menschen mit Behinderung – zur Verfügung?
- Werden fliegende Bauten mit mehr als 75 m² (z.B. Festzelt, Bühnen, Tribünen, Fahrgeschäfte) aufgebaut?
- Werden die gesetzlichen Lärmrichtwerte eingehalten?
- Gibt es Sicherheits- und Ordnungskräfte?
- Werden Brandschutzmaßnahmen getroffen?
- Muss ein Sanitätsdienst angefordert werden?
- Stehen ausreichende Parkplätze zur Verfügung?
- Ist die Medienversorgung (Strom/Wasser) gesichert?
- Werden die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes eingehalten?
- Sind die betroffenen Anwohner informiert?

Je nach Art und Größe der Veranstaltung können einzelne Aspekte unberücksichtigt bleiben oder müssen weitere Themenbereiche mit in die Planung einbezogen werden.

Abhängig von Art, Größe und Lage der Veranstaltung kann die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes erforderlich sein.

Maßgeblich sind insbesondere die Vorgaben der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV), soweit diese Anwendung findet. Bei Veranstaltungen außerhalb des Anwendungsbereichs der BbgVStättV können vergleichbare sicherheitsrelevante Anforderungen im Einzelfall erforderlich werden. Als Orientierungswerte können dabei u. a. die zu erwartende Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten sowie das Gefährdungspotenzial der Veranstaltung herangezogen werden

3. Antragstellung – Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Grundsätzlich ist eine öffentliche Veranstaltung anzeigepflichtig bzw. genehmigungspflichtig, sofern spezielle gesetzliche Anforderungen bestehen. Eine private Veranstaltung ist nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie die Öffentlichkeit beeinträchtigt.

Sofern Sie eine Veranstaltung innerhalb des Gebietes des Amtes Biesenthal-Barnim planen, ist die Veranstaltung beim Ordnungsamt des Amtes Biesenthal-Barnim spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mittels dem in Anlage 1 beigefügt Formular „Anzeige einer Veranstaltung“ anzuzeigen. Um eine zügige Bearbeitung gewährleisten zu können, sind der Veranstaltungsanzeige notwendigen Genehmigungsanträge, für dessen Bearbeitung das Amt Biesenthal-Barnim zuständig ist, beizufügen.

Antragsformulare sind auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim unter www.amt-biesenthal-barnim.de zu finden.

Das Ordnungsamt leitet die zu bearbeitenden Anträge – sofern alle erforderlichen Grundinformationen vorliegen - an die weiteren zuständigen Stellen innerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim weiter, wo Ihr Antrag abschließend bearbeitet wird. Bei Fragen oder Hilfebedarf steht Ihnen die zuständige Stelle selbstverständlich unterstützend zur Verfügung.

Wenn eine Veranstaltung ohne die erforderliche behördliche Genehmigung stattfindet, sind ordnungsbehördliche Maßnahmen möglich, die von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bis zur Untersagung der Veranstaltung gehen können.

4. Veranstaltungsort

Wenn die Veranstaltung auf einer privaten Fläche oder in einer privaten Einrichtung stattfindet, muss die Zustimmung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorliegen.

Ebenso verhält es sich bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen. Hier ist eine Nutzungsvereinbarung oder eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßenrecht zu beantragen. Die Zuständigkeit liegt beim Ordnungsamt des Amtes Biesenthal-Barnim.

Bei der Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind eventuell besondere Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erforderlich, z.B. Sperrung, Umleitungen, Ausweisung von Parkplätzen, sonstige Verkehrsregelungen. Diese sind rechtzeitig bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu beantragen.

Die Umsetzung der Verkehrsanordnung, einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Verkehrszeichen, obliegt dem Veranstalter bzw. dem Straßenbaulastträger. Gleiches gilt für die Durchführung eines Festumzuges.

Finden Veranstaltungen in Naturschutzgebieten oder im Wald statt, ist vom Veranstalter zu prüfen, inwieweit natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten oder forstrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswaldgesetz erforderlich sind. Informationen erhalten Sie in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim bzw. beim zuständigen Revierförster.

5. Genehmigungspflichtige Tatbestände bei Veranstaltungen – Welche rechtlichen Anforderungen müssen bedacht werden?

5.1. Baurechtliche Anforderungen

Für fliegende Bauten im Sinne des § 76 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) ist die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde einzubinden.

Dies gilt unabhängig von ordnungsrechtlichen Anzeigen oder Genehmigungen

Die Inbetriebnahme fliegender Bauten kann zudem von einer Abnahme durch das Bauordnungsamt vor der Veranstaltung abhängig gemacht werden.

| | |
|----------------------|---------------------------------|
| Antragsfrist: | 3 Wochen vor der Veranstaltung. |
| Gebühren: | Nur bei Vorort-Abnahme. |

Der Veranstalter sollte sich vom Zeltverleiher vertraglich bestätigen lassen, dass alle erforderlichen Genehmigungen hinsichtlich dessen Betriebes vorliegen.

5.2. Verkehrsrechtliche Erlaubnisse sowie Sondernutzungen

Wenn Ihre Veranstaltung im öffentlichen Straßenraum stattfindet und dafür eine Straße gesperrt werden muss, ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich. Zuständig für die Erteilung von verkehrsrechtlichen Erlaubnissen und Anordnungen ist die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim. Das Antragsformular liegt dem Leitfaden als Anlage 2 bei oder ist auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim zu finden. Bereits bei der Beantragung ist ein aussagefähiger Beschilderungsplan (Qualifizierter Beschilderungsplan) für die beabsichtigte Verkehrsführung oder Sperrung im öffentlichen Verkehrsraum einzureichen. Hilfestellung können Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes im Amt Biesenthal-Barnim oder ein Verkehrssicherungsunternehmen geben.

| | |
|-------------------------|--|
| Antragsfrist: | Möglichst 9 Wochen vor der Veranstaltung. |
| Gebühren: | Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim. |
| Antragsformular: | www.amt-biesenthal-barnim.de |

Sofern Sie beabsichtigen, im öffentlichen Verkehrsraum Flächen z.B. für Plakatierung in Anspruch zu nehmen, ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die entsprechende gemeindliche Sondernutzungssatzung ist zu beachten. Die Satzung ist auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim einzusehen. Sondernutzungserlaubnisse müssen beim Ordnungsamt des Amtes Biesenthal-Barnim beantragt werden.

| | |
|-------------------------|--|
| Antragsfrist: | 2 Wochen vor der Veranstaltung. |
| Gebühren: | Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim. |
| Antragsformular: | www.amt-biesenthal-barnim.de |

Wenn Sie Ihre Veranstaltung in einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Gemeindezentrum, Bürgerhaus) oder in einer Grünanlage (z.B. Festplatz) durchführen möchten, ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Dafür ist mit dem Gebäudemanagement des Amtes Biesenthal-Barnim Kontakt aufzunehmen.

| | |
|----------------------|---------------------------------|
| Antragsfrist: | 2 Wochen vor der Veranstaltung. |
| Gebühren: | Laut Gebührensatzung. |

5.3. Lärmschutzrechtliche Anforderungen

Während einer Veranstaltung ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Immissions- also Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit sollen vermieden und die Nachtruhe ab 22.00 Uhr beachtet werden. Für Veranstaltungen die über 22.00 Uhr hinaus andauern, ist eine Ausnahmegenehmigung vom Schutz der Nachtruhe beim Ordnungsamt des Amtes Biesenthal-Barnim zu beantragen.

| | |
|-------------------------|--|
| Antragsfrist: | 2 Wochen vor der Veranstaltung. |
| Gebühren: | Die Gebühren für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung richten sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim. |
| Antragsformular: | www.amt-biesenthal-barnim.de |

Informieren Sie Nachbarn und Anlieger rechtzeitig und in geeigneter Form, beispielsweise durch Postwurfsendungen oder ein persönliches Gespräch, über Ihre Veranstaltung. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zugänge zu Grundstücken betroffen sind oder mit erhöhtem Lärm, z.B. durch Musik, zu rechnen ist.

5.4. Feuerwerke und Lagerfeuer

Das Zünden eines Feuerwerkes ist in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres grundsätzlich nicht gestattet. Beabsichtigen Sie dennoch ein Feuerwerk der Klasse 2 zu veranstalten, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung.

Das Zünden eines Feuerwerkes der Klassen 3 und 4 ist ausschließlich einen Erlaubnisinhaber (Pyrotechniker) nach dem Sprengstoffrecht vorbehalten. Die Ausnahmegenehmigung ist 2 Wochen vor dem beabsichtigten Abbrennzeitpunkt beim Ordnungsamt des Amtes Biesenthal-Barnim zu beantragen.

| | |
|----------------------|--|
| Antragsfrist: | 2 Wochen vor der Veranstaltung. |
| Gebühren: | Die Gebühren für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung richten sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim. |

Das Abbrennen eines Lagerfeuers während einer Veranstaltung bedarf auf der Grundlage des Landesimmissionsschutzgesetzes ebenfalls einer Erlaubnis durch das Ordnungsamt des Amtes Biesenthal-Barnim.

| | |
|-------------------------|--|
| Antragsfrist: | 2 Wochen vor der Veranstaltung. |
| Gebühren: | Die Gebühr für die Erlaubnis richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim. |
| Antragsformular: | www.amt-biesenthal-barnim.de |

5.5. Ausschank und Verzehr von Speisen

Die Abgabe von Speisen und Getränken unterliegt dem Gaststättenrecht. Hierzu hat der Veranstalter im Vorfeld zu prüfen, inwiefern dieser vorübergehende Gaststättenbetrieb der Anzeigepflicht unterliegt. Gewerbetreibende, die bereits eine Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank im stehenden Gewerbe oder im Reisegewerbe betreiben, sind von der Anzeigepflicht befreit. Zuständig für die Erteilung einer Gestattung ist das Gewerbeamt des Amtes Biesenthal-Barnim. Das Formular „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes“ liegt dem Leitfaden als Anlage 5 bei.

| | |
|-------------------------|--|
| Antragsfrist: | 2 Wochen vor der Veranstaltung. |
| Gebühren: | Die Gebühr für die Erlaubnis richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim. |
| Antragsformular: | www.amt-biesenthal-barnim.de |

5.6. Durchführung eines Marktes

Ist im Rahmen einer Veranstaltung die Durchführung eines Marktes (6 oder mehr Anbieter) geplant, ist im Gewerbeamt des Amtes Biesenthal-Barnim mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung eine Marktfestsetzung zu beantragen. Das Formular ist im Gewerbeamt erhältlich.

| | |
|----------------------|---|
| Antragsfrist: | 2 Wochen vor der Veranstaltung. |
| Gebühren: | Die Gebühr für die Marktfestsetzung richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim. |

5.7. Lebensmittelhygienische Voraussetzung

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Das Gesundheitsamt des Landkreises Barnim kontrolliert u.a. bei Veranstaltungen stichprobenartig, ob sachgerecht mit Lebensmitteln umgegangen wird. Die Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Lebensmitteln in Anlage 6 „Mindestanforderungen für Lebensmittelverkaufsstände und mobile Verkaufswagen auf Märkten und Volksfesten“ sollten unbedingt beachtet werden.

Das Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln, für die Händereinigung und für die Reinigung von Geschirr muss Trinkwasserqualität haben. Trinkwasserschläuche müssen das Zertifikat „lebensmittelecht“ tragen. Nähere Informationen in der Anlage 7 „Merkblatt für Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage auf ortsveränderlichen Veranstaltungen im Freien“.

Bei Veranstaltungen, die in den heißen Sommermonaten stattfinden, muss der Veranstalter gewährleisten, dass während der Dauer der Veranstaltung kostenlos Trinkwasser an die Besucher abgegeben wird, um Fälle von Dehydrierung und Kreislaufzusammenbrüche zu verhindern.

5.8. Jugendschutz

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Insbesondere die Altersgrenzen für Alkoholausschank und Rauchen müssen beachtet und vom Veranstalter kontrolliert werden.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz siehe Anlage 9.

5.9. Tombola

Die Durchführung einer Tombola im Rahmen von Veranstaltungen unterliegt der Erlaubnispflicht durch das örtliche Gewerbeamt. Einzureichende Unterlagen siehe Anlage 8.

| | |
|-------------------------|--|
| Antragsfrist: | 2 Wochen vor der Veranstaltung. |
| Gebühren: | Für die Anzeige wird nach derzeitigem Stand keine Gebühr erhoben. |
| Antragsformular: | www.amt-biesenthal-barnim.de |

6. Sonstige Informationen

6.1. Sonn- und Feiertagsgesetz

Sonn- und Feiertage sind gesetzlich geschützte Tage. Bei Veranstaltungen sind daher die Voraussetzungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertag (Feiertagsgesetz – FTG) des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung zu beachten.

An besonders geschützten Feiertagen, sogenannte „Stille Feiertage“ wie Karfreitag, Totensonntag oder dem Volkstrauertag sind Tanzveranstaltungen untersagt.

6.2. Vertragsgestaltung

Werden vom Veranstalter Künstler gebucht, sollte mit dem Künstler oder mit einer Agentur ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

Der Vertrag sollte bestimmte Mindestangaben beinhalten:

- Eindeutige Bestimmung der Vertragspartner
- Eindeutige Regelungen zum Vertragsort und –zeit
- Welche Kostenübernahmen werden vereinbart (Honorar, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, Umsatzsteuer) und Zahlungsmodalitäten
- Schadenersatzregelungen, falls der Künstler ausfällt.

Vor Unterzeichnung des Vertrages sollte geprüft werden, ob der Veranstalter die Anforderungen des Künstlers erfüllen kann.

6.3. Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialversicherung ist für selbständige Künstler und Publizisten die Renten- und Krankenversicherung, die zur Hälfte vom Künstler gezahlt wird, die anderen 50 % übernimmt der Bund und das einzelne Unternehmen, das einen Künstler engagiert.

Wer künstlerische/publizistische Werke und Leistungen gegen Entgelt in Anspruch nimmt, ist zur Zahlung der Künstlersozialabgabe, quasi einem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, verpflichtet.

Die Künstlersozialabgabepflicht besteht nicht nur für private und Unternehmen, ebenso für öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften.

Es spielt keine Rolle, ob ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird. Entscheidend sind allein Art und Umfang, in dem Aufträge an selbständige Künstler erteilt werden. Dabei genügt auch schon ein Unkostenbeitrag.

Vereine sind abgabepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge erteilen (mehr als 3 Veranstaltungen jährlich) und /oder wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt und wenn Einnahmen (Eintrittsgelder, Verkaufserlöse usw.) erzielt werden.

Weitere Informationen können unter www.kuenstlersozialkasse.de eingesehen werden.

6.4. GEMA

Öffentliche Veranstaltungen, die musikalisch umrahmt werden, unterliegen der Anzeigepflicht bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Anzeigepflichtig ist der Veranstalter.

Die Anmeldung der Musikknutzung soll vor der Veranstaltung erfolgen. Bei Veranstaltungen mit Live-Musik ist der GEMA zusätzlich eine Musikfolge der aufgeführten Werke vorzulegen. Weitere Informationen und Tarife finden Sie unter www.gema.de/musiknutzer.

7. Ansprechpartner und Kontaktdaten

Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
E-Mail: ordnungsamt@biesenthal-barnim.de

| | | |
|---------------------|-----------------------|----------------------|
| Ordnungsamt: | Frau Heyfelder | Tel. 03337 – 4599 29 |
| | Frau Buch | Tel. 03337 – 4599 24 |
| | Frau Horn | Tel. 03337 – 4599 63 |
| Gewerbe: | Frau Tavernier | |
| | Frau Wegener | Tel. 03337 – 4599 13 |
| Kultur: | Frau Franz | Tel. 03337 – 4599 16 |

Landkreis Barnim
Am Markt 1, 16225 Eberswalde

| |
|--|
| Bauordnungsamt: |
| Tel. 03334 – 214 1360 |
| E-Mail: bauordnungsamt@kvbarnim.de |

| |
|--|
| Gesundheitsamt: |
| Tel. 03334 – 214 1601 |
| E-Mail: gesundheitsamt@kvbarnim.de |

| |
|--|
| Straßenverkehrsamt: |
| Tel. 03334 – 214 1466 |
| E-Mail: svb@kvbarnim.de |

Polizei
Schutzbereich Barnim
Werner-v.- Siemens-Str. 8, 16321 Bernau
Telefon: 03338 – 3610

8. Rechtliche Grundlagen:

- Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. V. m. Sondernutzungssatzung
- Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG)
- Ordnungsbehördengesetz Brandenburg (OBG)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)
- Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG)

Hinweis: Die **Gebühren** richten sich nach den jeweils geltenden gebührenrechtlichen Bestimmungen. Änderungen bleiben vorbehalten.